



Sondermandanteninformation

Änderung der Rechtsprechung zur Umsatzsteuerbefreiung für den Sport

Stand: 13. Juni 2022

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 21.04.2022 - V R 48/20 (V R 20/17) entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass sich Sportvereine gegenüber einer aus dem nationalen Recht folgenden Umsatzsteuerpflicht nicht auf eine allgemeine, aus der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) abgeleiteten Steuerfreiheit berufen können. Deutschlands Sportvereinen droht nach diesem neuen Grundsatzurteil das Ende eines traditionellen Steuerprivilegs. Entgegen der bisher von den Finanzämtern geübten Praxis sind Angebote von Sportvereinen an ihre Mitglieder gegen allgemeine Mitgliedsbeiträge vermeintlich „steuerbar“. Demnach käme es „durch die nunmehr versagte Steuerbefreiung zu einer Umsatzsteuerpflicht“. Sportvereine müssen in Ansehung der BFH-Entscheidung nunmehr damit rechnen, „dass die Rechtsprechung ihre Leistungen an Mitglieder als umsatzsteuerpflichtig ansieht“. Gesetzgeberisch könnte der Bund diese Situation durch eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes lösen.

Umsatzsteuerpflicht bei Leistungen gegen gesondertes Entgelt

Derzeit genießen Sportvereine noch das Umsatzsteuerprivileg, dass Sportkurse und weitere Angebote vom Verein von der Umsatzsteuer befreit sind. Die Leistungen von Fitnessstudios, Kletterhallen und ähnlichen kommerziellen Sportanbietern müssen jedoch hingegen mit Umsatzsteuer berechnet werden. Denn nach deutschem Recht kommt die Steuerbefreiungsnorm des § 4 Nr. 22 b UStG für „sportliche Veranstaltungen“ nur dann in Betracht, wenn sie von „Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken dienen“, durchgeführt werden. Im konkreten durch den BFH entschiedenen Fall hatte der Golfclub neben seinen Mitgliedsgebühren noch einige zusätzliche Gebühren von seinen Mitgliedern berechnet (z.B. für die Benutzung des Platzes, das Ausleihen von Golfbällen, für das Training mit Ballautomat, die Teilnahme an Turnieren etc.). Das Finanzamt hat argumentiert, dass für diese „gesondert vergüteten Leistungen“ insoweit Umsatzsteuer zu berechnen ist.

Der Golfclub argumentierte mit der MwStSystRL. Denn nach Art. 132 Abs. 1 m) MwStSystRL befreit das Unionsrecht „bestimmte, in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben“. Der EUGH entschied mit Urteil vom 10.12.2020 (C-488/18, Golfclub Ig-ling), dass sich Steuerpflichtige nicht unmittelbar auf Art. 132 Abs. 1 m) MwStSystRL berufen können, da den Mitgliedstaaten aufgrund des Adjektivs „bestimmte“ ein Ermessensspielraum zukommt. Darüber hinaus brachte der EuGH beim Begriff „Einrichtung ohne Gewinnstreben“ Licht ins Dunkel: Eine solche Einrichtung liege nur dann vor, wenn sichergestellt ist, dass sie „im Fall ihrer Auflösung von ihr erzielte Gewinne, die die eingezahlten Kapitalanteile ihrer Mitglieder sowie den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigen, nicht an ihre Mitglieder verteilt“.

In seiner Nachfolgeentscheidung hat der EUGH nun u.a. entschieden, dass Deutschland zutreffend von seinem Ermessensspielraum dahingehend Gebrauch gemacht hat, dass nicht jede Leistung im Zusammenhang mit dem Sport steuerfrei ist, sondern eben nur Umsätze im Zusammenhang mit „sportlichen Veranstaltungen“.

Auswirkung für die Praxis

Die Umsatzsteuerbefreiung droht nun zukünftig bei allen Vereinsleistungen gegen gesondertes Entgelt. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung und der Gesetzgeber auf die geänderte Rechtsprechung reagieren.

Gerne sind wir Ihnen auch bei allen weiteren Fragen zur Umsatzsteuer behilflich.